

neten Organen bzw. Leitern verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Fünftens: Die Leiter und Mitarbeiter sind verpflichtet, politisch wachsam zu handeln und eine hohe Staats- und Arbeitsdisziplin zu wahren. Sie haben ständig und überall die sozialistische Gesetzlichkeit, Sicherheit und Ordnung zu festigen und in der gesamten staatlichen Arbeit strikt zu gewährleisten, unversöhnlich gegen Subjektivismus, Schönfärberei, Bürokratismus und Unterdrückung der Kritik aufzutreten. Dazu gehört auch, konsequent Verletzungen des sozialistischen Rechts entgegenzuwirken. Die Dienstgeheimnisse sind streng zu wahren und die entsprechenden Rechtsvorschriften genau einzuhalten. Dienstliche Angelegenheiten unterliegen der Schweigepflicht, auch nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses im Staatsapparat. Davon kann nur der zuständige staatliche Leiter entbinden, soweit Rechtsvorschriften dies ausdrücklich zulassen.

Die Autorität des Staatsapparates und die politische Verantwortung seiner Leiter und Mitarbeiter verlangen ein vorbildliches persönliches Verhalten innerhalb und außerhalb der dienstlichen Tätigkeit.

Sechstens: Die Leiter und Mitarbeiter haben die Pflicht, sich - entsprechend den Erfordernissen ihrer Arbeitsaufgaben und der mit ihnen vereinbarten beruflichen Entwicklung - zu qualifizieren. Das erfordert, marxistisch-leninistische Kenntnisse wie auch fachliches Wissen, einschließlich notwendiger Rechtskenntnisse, zu erwerben bzw. ständig zu vervollkommen. Dafür sind die Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung zu nutzen.

Diesen Pflichten der Leiter und Mitarbeiter entsprechen ihre Rechte. Dazu gehören das Recht auf exakte Festlegung ihrer Aufgaben und Befugnisse, auf Erteilung klarer Aufträge und erforderlicher Informationen, auf regelmäßige Einschätzung ihrer Leistungen sowie auf leistungsgerechte Entlohnung. Die Leiter und Mitarbeiter haben das Recht, das Ausführen einer Weisung abzulehnen, wenn diese von einem dazu nicht Befugten erteilt wird oder wenn deren Durchführung eine Straftat darstellt.

Diese generellen Pflichten und Rechte der Leiter und Mitarbeiter im Staatsapparat werden entsprechend den konkreten Aufgaben des jeweiligen Staatsorgans in Statuten, Arbeitsordnungen und Funktionsplänen im ein-

zelnen präzisiert. Darin werden die Aufgaben und Befugnisse für die jeweiligen Leiter und Mitarbeiter konkret bestimmt.

Die Tätigkeit der Leiter und Mitarbeiter findet die Anerkennung und Unterstützung sowie den Schutz der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates.¹³ Mittels materieller und moralischer Stimuli werden Leistungen und Verdienste bei der Erfüllung der Pflichten gewürdigt sowie Einsatzbereitschaft und Initiative gefördert.

Neben den für alle Werktätigen bestehenden Auszeichnungsmöglichkeiten wurden für Leiter und Mitarbeiter bestimmter staatlicher Organe spezifische Formen geschaffen, so der Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter der Planungsorgane der DDR“;

„Verdienter Mitarbeiter des Finanzwesens“;
„Verdienter Jurist der DDR“.

3.1.3.

Die besondere Verantwortung der Leiter

Im Rahmen der generellen Pflichten und Rechte haben die Leiter in den Organen des Staatsapparates eine besondere Verantwortung. Diese ergibt sich daraus, daß sie Kollektive leiten und meist für einen größeren Bereich staatlicher Angelegenheiten zuständig sind. Die ihnen unterstehenden Mitarbeiter haben sie anzuleiten und zu kontrollieren. Entsprechend dem Prinzip des demokratischen Zentralismus üben sie die Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen aus.

Über die Eigenschaften und Fähigkeiten, die staatliche Leiter besitzen müssen, schrieb W. I. Lenin: „Der Leiter einer staatlichen Institution muß im höchsten Grade die Fähigkeit besitzen, Menschen zu gewinnen, und zugleich über hinreichend solide wissenschaftliche und technische Kenntnisse verfügen, damit er ihre Arbeit kontrollieren kann.“¹⁴

Vor allem benötigen die Leiter ein umfangreiches ökonomisches Wissen und konkrete Rechtskenntnisse. Ihre Vorbildwirkung hat großen Einfluß auf die Erfüllung der staatlichen Aufgaben und die Einhaltung des sozialistischen Rechts.

Worin besteht die besondere Verantwortung der Leiter im Staatsapparat?

13 Vgl. Art. 21 u. 90 Verfassung der DDR; §§ 61 bis 66 AGB; §§212, 214 u. 220 StGB.

14 W. I. Lenin, Werke, Bd. 36, Berlin 1967, S. 585.